

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: (10)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

15. JAHRGANG

Nr. 10

1. OKT. 1952

B. Entscheide kantonalen Behörden

28. Niederlassungswesen. *Verweigerung der Niederlassung gegenüber Kantonsangehörigen in einem Kanton mit wohnörtlicher Armenpflege gemäß Art. 45, Abs. 4 BV; Heimschaffung an den polizeilichen Wohnsitz.*

Am 19. April 1952 siedelte G. J., geb. 1916, mit seinen Angehörigen von A. (BE) nach B. (BE) über, wo er bei Landwirt M. eine Melkerstelle antrat. Neben freier Station bezieht er einen Barlohn von Fr. 200.— im Monat. Ferner hat er Anrecht auf 2 l Milch im Tag und einen Pflanzgarten. Die Familie besteht aus den Eltern, einem vorehelichen Kinde der Ehefrau, nämlich der Tochter M., geb. 1933, sowie den gemeinsamen Kindern, R., geb. 1941, K., geb. 1943, und F., geb. 1946. Am 24. April 1952, also einige Tage nach erfolgtem Wohnortwechsel wurde das Mädchen K. von der Gemeindebehörde A. eines Sprachfehlers wegen für die Dauer von voraussichtlich einem Jahr in die Taubstummenanstalt verbracht. Mit einer Eingabe vom 15. Mai 1952 stellte die städtische Fürsorgedirektion B. beim Regierungsstatthalteramt B. das Begehren, die Familie sei in Anwendung von § 108 ANG in die polizeiliche Wohnsitzgemeinde A. zurückzuführen. Zur Begründung wird angeführt, mit Rücksicht auf die prekären finanziellen Verhältnisse der Eltern werde die öffentliche Wohltätigkeit für die Anstaltskosten des Kindes K. aufzukommen haben, also sei der Tatbestand der Belästigung gemäß § 108 ANG gegeben. Der Regierungsstatthalter von B. hat dem Ansuchen entsprochen. Gegen diesen Entscheid richtet sich der von der Einwohnergemeinde A. rechtzeitig erhobene Rekurs.

Der Regierungsrat erwägt:

Nach Art. 45, Abs. 4 der Bundesverfassung darf die Gestattung der Niederlassung davon abhängig gemacht werden, daß der Zuzüger arbeitsfähig und am bisherigen Wohnort nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen ist. Arbeitsunfähigkeit oder dauernde Unterstützung aus öffentlichen Mitteln durch die bisherige Wohnsitzgemeinde bilden jedoch im Kanton Bern noch keine die Heimschaffung rechtfertigende Gründe. In § 108 ANG hat nämlich der bernische Gesetzgeber die Möglichkeit der Zurückführung in die polizeiliche Wohnsitzgemeinde gegenüber Art. 45 BV erschwert: Sie darf nur vorgenommen werden, wenn innerhalb der ersten 30 Tage der Anwesenheit in der neuen Aufenthaltsgemeinde eine Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit stattfindet. Und zwar muß es sich — dies folgt aus einer sinnvollen Handhabung des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen, insbesondere des § 108 — um eine Belästigung der Behörden der neuen Aufenthalts-

gemeinde handeln (siehe noch nicht veröffentlichten Entscheid des Regierungsrates vom 11. März 1952 i. S. Bachmann).

Diese gesetzliche Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Es ist weder behauptet worden noch geht aus den Akten hervor, daß G. J. innert 30 Tagen nach dem Einzug in die Gemeinde B. die dortige Armenbehörde um Unterstützung angegangen wäre. Er hat die Gemeinde B. in dieser Richtung überhaupt nicht behelligt. Auch die Anstaltsversorgung des Kindes K. durch die Behörde von A. nach erfolgtem Umzug bildet keinen Heimschaffungsgrund im Sinne von § 108 ANG. Für die Kosten dieser unbestrittenermaßen im Interesse des Kindes gelegenen Maßnahme — die in Unkenntnis der Umzugsabsichten von G. J. noch von ihr in die Wege geleitet wurde — hat die Armenbehörde von A. Gutsprache geleistet. Von einer Belästigung der Fürsorgeorgane der Gemeinde B. kann somit ebenfalls hier nicht die Rede sein.

Ist gemäß diesen Darlegungen eine Belästigung der Armenpflege, wie sie nach § 108 ANG zu verstehen ist, nicht eingetreten, so würde demnach eine Heimschaffung von G. J. in die polizeiliche Wohnsitzgemeinde A. der gesetzlichen Grundlage entbehren. Sie darf deshalb nicht stattfinden.

Hievon abgesehen ist zu sagen, daß es fürsorgerisch völlig unzweckmäßig wäre, G. J. aus seiner Stelle in B., in welcher er anständig verdient, und die ihm zusagt, wegzunehmen, um ihn mit Frau und Kindern wieder nach A. zu verbringen. Ebenfalls aus dieser Überlegung heraus hat nach der Rechtsprechung des Regierungsrates eine Heimschaffung zu unterbleiben (siehe Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. 11, Nr. 198; 31, Nr. 130; 33, Nr. 7 und 184; 34, Nr. 192; 36, Nr. 140; 38, Nr. 30).

Gestützt auf diese Begründung wird *erkannt* :

Das Heimschaffungsbegehren wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 2. September 1952.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

29. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Ob die Unterstützungspflicht in natura, z. B. durch Verpflegung des unterstützungsbedürftigen Verwandten im Haushalt des Unterstützungspflichtigen, erfüllt werden kann, hängt davon ab, ob der unterstützungsberechtigten Person zuzumuten ist, sich in den Haushalt des unterstützungspflichtigen Verwandten aufnehmen zu lassen, oder ob dieser Lösung materielle oder moralische Interessen widersprechen. — Der Grund der Bedürftigkeit ist für die Bemessung der Unterstützungsansprüche ohne Bedeutung, sofern sie wenigstens nicht selbstverschuldet ist. — Die Armenpflege hat ihre Ansprüche gegen die pflichtigen Verwandten tunlichst bald geltend zu machen, sobald das unterstützende Gemeinwesen von der Person und der Leistungsfähigkeit des Unterstützungspflichtigen Kenntnis erlangt hat. — Die Unterstützungspflicht unterliegt jederzeit der Revision bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse. — Zeitliche Begrenzung der Urteilswirkungen mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Eintritt einer neuen Sachlage (Vgl. Entscheide 1952, S. 28 ff.).*

A. — Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt B. unterstützt seit mehreren Jahren die 55jährige, wegen Krankheit nur sehr beschränkt arbeitsfähige Bürgerin und Einwohnerin Frau L. I.-G. Der Ehemann lebt von ihr getrennt und ist außerstande, die ihm gerichtlich auferlegten Unterhaltsbeiträge zu entrichten; er bezieht selber zeitweise Armenunterstützung. Von den zwei Söhnen des Ehepaares lebt der 24jährige W. I., von Beruf Feinmechaniker, zu weiterer beruflicher